

**BENUTZUNGSSATZUNG
FÜR DEN
KOMMUNALEN EIGENBETRIEB MUSIKSCHULEN DES LANDKREISES LEIPZIG
(MUSIKSCHULBENUTZUNGSSATZUNG)**

**§ 1
NAME, AUFGABE**

(1)

Die Musik- und Kunstschule „Ottmar Gerster“ und die Musikschule Muldental „Theodor Uhlig“ (Musikschulen) sind öffentliche nicht rechtsfähige Einrichtung des „Kommunalen Eigenbetriebes Musikschulen“ (Eigenbetrieb) des Landkreises Leipzig (Landkreis) gemäß § 2, Abs. 1 der Betriebsatzung des Eigenbetriebes.

(2)

Die Musikschulen sind musische Bildungsstätten. Sie bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Ausbildung in den Bereichen der bildenden und angewandten Kunst, der Musik und des Tanzes und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur sozialen und kulturellen Erziehung und Persönlichkeitsbildung. Die Ausbildung im Rahmen des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen bleibt hiervon unberührt.

(3)

Die Aufgabe der Musikschulen besteht darin, die musikalische Elementarerziehung zu fördern, Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren und für den Tanz auszubilden und Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Besonders talentierte Schüler können auf ein Studium musikbezogener und anderer künstlerischer Berufe vorbereitet werden.

(4)

Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen, vokalen bzw. tänzerischen und bildkünstlerischen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für eine musische Bildung zu wecken; dazu dienen sowohl traditionelle als auch alternative Unterrichtsmodelle. Hier werden entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten.

**§ 2
NUTZUNGSBERECHTIGUNG**

(1)

Neben den Einwohnern des Landkreises kann anderen Personen die Benutzung der Musikschulen gestattet werden, wenn es die Aufnahmekapazität der Einrichtungen zulässt. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

(2)

Die Teilnahme an der Veranstaltungen kann von Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahlen und Mindest- bzw. Höchstaltersgrenzen abhängig gemacht werden.

§ 3

BENUTZUNGSVERHÄLTNIS

(1)

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschulen erfolgt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses zwischen dem Landkreis unter dem Namen des Eigenbetriebes und den Teilnehmern bzw. Benutzern.

(2)

Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Sachsen gelten für die Veranstaltungen analog.

(3)

Zu jeder Lehrveranstaltung i.S.d. Abs. 4 und 6 ist durch den Teilnehmer eine verbindliche schriftliche Anmeldung erforderlich. Für nicht oder nicht voll geschäftsfähige Teilnehmer hat die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

(4)

Das Benutzungsverhältnis für ein Schuljahr beginnt nach Maßgabe eines Bescheides am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres.

(5)

Das Benutzungsverhältnis verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht mindestens 6 Wochen vor dessen Ablauf (15.06.) vom Teilnehmer oder dem Eigenbetrieb ein entsprechender Beendigungswunsch der jeweils anderen Person schriftlich mitgeteilt wird.

(6)

Abweichend von Abs. 4 können vom Schuljahr abweichende in zeitlicher Dauer befristete Lehrveranstaltungen angeboten werden, die als solche kenntlich gemacht sind und einer gesonderten schriftlichen Anmeldung bedürfen. In diesem Fall beginnt das Benutzungsverhältnis nach Maßgabe eines entsprechenden Bescheides mit Beginn der ersten Veranstaltung und endet nach Ablauf der letzten Veranstaltung.

(7)

Auf schriftlichen Antrag können bei Lehrveranstaltungen entsprechend Abs. 4 die ersten zwei Monate des Benutzungsverhältnisses als Probezeit bewilligt werden. Im Falle des Ausscheidens am Ende der Probezeit endet damit gleichzeitig das Benutzungsverhältnis. Das Probeverhältnis wird nach Ablauf der Probezeit als Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 4 fortgeführt, wenn der Teilnehmer nicht bis zum 15. des laufenden Monats den Beendigungswunsch schriftlich anzeigt.

(8)

Mit Beginn des Benutzungsverhältnisses kann einer Abmeldung durch den Teilnehmer abweichend von Abs. 5 nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachgewiesene Krankheit u.ä.) stattgegeben werden. Der Beendigungswunsch ist bis zum 15. des laufendes Monats schriftlich anzuzeigen. Aus wichtigem Grund (unentschuldigtes Fehlen, mangelnder Fleiß, grobe disziplinarische Verstöße) kann der Eigenbetrieb das Benutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung beenden.

(9)

Aus wichtigem Grund (Krankheit ab vier zusammenhängenden Unterrichtswochen, Kuraufenthalte u.ä.) kann eine Beurlaubung des Teilnehmers bis zu drei Monaten erfolgen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit entsprechenden Nachweisen an den Eigenbetrieb zu richten.

(10)

Der Eigenbetrieb ist gemäß Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) zur Erhebung der personenbezogenen Angaben berechtigt.

Die Angaben des Teilnehmers im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis können elektronisch gespeichert und zu statistischen und sonstigen benutzerbezogenen internen Verwaltungszwecken des Eigenbetriebes verwendet werden. Der Teilnehmer bzw. Benutzer erteilt mit seiner Anmeldung hierzu seine Zustimmung.

§ 4

ÜBERLASSUNG VON MUSIKINSTRUMENTEN

(1)

Musikinstrumente können im Rahmen des Benutzungsverhältnisses für die jeweilige Dauer der Lehrveranstaltung überlassen werden. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

(2)

Benutzungsverhältnis für überlassene Musikinstrumente endet mit deren Rückgabe.

(3)

Der Verlust, die Unvollständigkeit oder die Beschädigung überlassener Musikinstrumente ist unverzüglich, spätestens bei Rückgabe anzuzeigen. Für Verluste und Schäden haftet der Nutzer und trägt die Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten.

§ 5

GEBÜHREN

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Musikschulen bzw. die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 6

ABSCHLÜSSE, TEILNEHMERBESTÄTIGUNGEN

(1)

Soweit angeboten, können Teil- und Endabschlüsse entsprechend der Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) e.V. auf Wunsch des Teilnehmers abgenommen und zuerkannt werden.

(2)

Bei Teilnahme an den Lehrveranstaltungen kann durch den Eigenbetrieb auf Antrag des Teilnehmers eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.

(3)

Abweichend von Abs.2 werden im Bereich der Grundfächer sowie bei Abschluss von Prüfungen entsprechend der Vorgaben des VdM Teilnahmebescheinigungen bzw. Zeugnisse ohne gesonderten Antrag ausgestellt.

§ 7

HAFTUNG

(1)

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts und der Veranstaltungen der Musikschulen.

(2)

Im übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 8

ÜBERGANGSREGELUNGEN

Abweichend von § 14 der Betriebssatzung des Kommunalen Eigenbetriebes Musikschulen des Landkreises Leipzig i.V.m. dieser Satzung werden die vor dem 01.01.2012 begründeten und über den 31.12.2011 hinaus andauernden Benutzungsverhältnisse der Musikschulen, bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zum 31.07.2012 zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

§ 9

INKRAFTTRETEN

Die Musikschulbenutzungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Borna, den

Dr. Gey
Landrat